

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

80. Verordnung vom 01.07.1814 publ. 07.07.1814

will, hiedurch oberlich angewiesen, und bei Vermeidung einer in jedem Contraventionsfall zu erlegenden Brüche von Fünf Rthlr. in Golde befehliget, vor dem mit einem Weggeldschilde bezeichneten Hause des Pächters jedesmal anzuhalten, und das taxmäßige Weggeld, für welches der gedachte Weg und dessen Zubehörungen in gehörigem Stande unterhalten werden müssen, gebührend zu entrichten.

80) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 1. July publ. 7. ej. 1814.

Da die während der französischen Occupation gänzlich in Verfall gerathene Hafenanstalt zu Braake nunmehr so weit wieder hergestellt ist, daß die Schiffe sich der neu geschlagenen Duc d'Alben bedienen können, so tritt nunmehr das unterm 30. November 1803. erlassene Reglement wegen der Herrschaftlichen Hafenanstalt zu Braake (Ordinance respecting the Ducal harbour at Braake) wieder in Kraft, und ist von allen Schiffscapitains und Andern, welche von dieser Hafenanstalt Gebrauch machen, in allen Stücken gebührend zu befolgen. Die Erhebung der Hafengelder und Alles, was darauf Beziehung hat, ist bis weiter dem

Herstellung der
Hafen-Anstalt
zu Braake und
und älterer
Verordnungen
deshalb.